

# Elektroordnung

des Kleingärtnervereins „Salzburger Straße“ e. V.

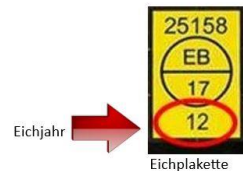
## 1. Aufgaben des Vereines

- 1.1. Der Kleingärtnerverein, vertreten durch den Vorstand, tritt gegenüber dem Energieversorger als Abnehmer auf.
- 1.2. Der Kleingärtnerverein versorgt über eine Gemeinschaftsanlage alle Kleingärten mit Elektroenergie. Die Gemeinschaftsanlage beginnt am Hauptzähler und endet in den Kabelanschlusskästen, die den Anschluss für den Kleingarten bereitstellen.
- 1.3. Die Gemeinschaftsanlage ist Eigentum des Vereins. Er ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Änderung und Unterhaltung der Gemeinschaftsanlage verantwortlich.
- 1.4. Das Kabelnetz ist so ausgelegt, dass jedem Kleingarten ein Anschlusswert von 2,2 KW (10A) zur Verfügung steht. Drehstromanschluss im Kleingarten ist unzulässig.
- 1.5. Inspektionen und Wartungen der Gemeinschaftsanlage werden vom Vorstand geplant und veranlasst. Der Vorstand informiert die betroffenen Kleingärtner vor Ausführung der Arbeiten. Die Verteilerkästen müssen für Beauftragte des Vorstandes zugänglich sein.
- 1.6. Bei Störungen im Leitungsnetz des Vereins haben der Vorstand und von ihm beauftragte Personen das Recht unangemeldet und in Abwesenheit des Gartenpächters den Garten zu betreten und am Leitungsnetz und den Anschlusskästen außerhalb der Laube zu arbeiten.
- 1.7. Einrichtungen der Gemeinschaftsanlage dürfen nur vom Vorstand beauftragte Personen öffnen. Sicherungswechsel oder Störungsbeseitigung darf nur der Beauftragte für Elektro vornehmen bzw. der Vorstand veranlassen.
- 1.8. Stromausfall oder Schäden an der Elektroanlage sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.
- 1.9. Planmäßige Stromabschaltungen werden rechtzeitig bekannt gegeben. Der Verein haftet nicht für Schäden im Zusammenhang mit Stromausfällen.
- 1.10. Der Vorstand kann die Elektrozufuhr zum Kleingarten sperren, wenn unberechtigt oder illegal Elektroenergie entnommen oder das Entgelt für den Stromverbrauch nicht bezahlt wird.

## 2. Aufgaben des Pächters

- 2.1. Die Elektroanlage im Kleingarten ist ab Ausgang des Verteilerkastens Eigentum des Pächters. Er trägt für die fachgerechte Installation, Wartung, Instandhaltung, Kontrolle, den Betrieb und die Sicherheit sowie den Brandschutz die volle Verantwortung.
- 2.2. Mit der Installation, Änderung oder dem Anschluss der Elektroinstallation oder des Zählerwechsels im Kleingarten muss der Pächter einen Elektrofachbetrieb beauftragen, oder die vorgenommenen Arbeiten durch einen prüfberechtigten Elektrofachmann abnehmen und protokollieren lassen. Zum Nachweis ist eine Kopie des Prüfprotokolls dem Vorstand zu übergeben.

- 2.3.** Ist die Elektroanlage im Kleingarten von einer Havarie betroffen (z. B. Überflutung, Kabelbrand), so kann der Verein vor der erneuten Zuschaltung den Pächter auffordern, einen Elektrofachbetrieb mit der Instandsetzung und Prüfung zu beauftragen und eine Kopie des Prüfprotokolls dem Vorstand zu übergeben.
- 2.4.** Bei Nichtvorlage eines gültigen Prüfprotokolls kann der Elektroanschluss gesperrt werden.
- 2.5.** Für die Einhaltung der Prüffristen ist der Eigentümer der Anlage selbst verantwortlich. Bei Nichteinhaltung der unter Punkt 2 (Aufgaben des Pächters) genannten Pflichten, kann die Betriebserlaubnis durch den Verein entzogen werden.
- 2.6.** Als Eigentümer einer Elektroanlage sind Sie verpflichtet:
- diese in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und Eingriffe nur durch dazu berechnigte Fachleute vornehmen zu lassen
  - auf Verlangen des Vereinsvorstands die Sicherheit der Anlage durch Prüfprotokolle zu belegen:
    - nach Erstellung einer Anlage (Errichterprotokoll nach DIN VDE 0100-600)
    - nach deren Instandsetzung/Veränderung sowie
    - als Wiederholungsprüfungen aller vier Jahre (Prüfprotokoll nach DIN VDE 0105-100)
  - zur Ermittlung des Energieverbrauchs einen geeichten Zähler bereitzustellen, sofern dieser nicht durch den Verein bereitgestellt wird.



- 2.7.** Es ist nicht gestattet Verteiler- oder Anschlusskästen zu öffnen.
- 2.8.** Die Stromzähler werden jährlich abgelesen. Der Pächter hat den Ablesern den ungehinderten Zutritt zum Kleingarten und zu den Stromzählern zu gewährleisten.
- 2.9.** Es dürfen nur geeichte Energiezähler verwendet werden. Hierbei ist die gesetzliche Eichgültigkeit (immer ab Herstelljahr bzw. Jahr der letzten Eichung) zu beachten:
- Stromzähler (mechanische Induktionszähler): 16 Jahre
  - Stromzähler (elektronische Zähler): 8 Jahre.
- 2.10.** Alle im Zusammenhang mit dem Errichten und Betreiben der Elektroanlage im Kleingarten entstehenden Kosten trägt der Pächter.
- 2.11.** Bei Gartenübergabe ist der Zählerstand und das Eichzeichen des Stromzählers zu erfassen. Weiterhin muss ein gültiges Prüfprotokoll (nicht älter als 4 Jahre) vom abgebenden Pächter vorgelegt werden. Der Vorstand kann verlangen, dass der neue Pächter einen Elektrofachbetrieb mit der Prüfung der Elektroanlage beauftragt. Eine Kopie des Prüfprotokolls ist dem Vorstand zu übergeben.
- 2.12.** Die Zuschaltung des Elektroanschlusses erfolgt nur in Anwesenheit des Pächters.

Diese Ordnung wurde am 09.12.2024 vom Vorstand beschlossen und tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Dresden, den 09.12.2024

Der Vorstand